

Gebührenordnung der Stadt Gernsbach

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 21. Oktober 2002 für die Benutzung folgender städtischer Einrichtungen:

Stadthalle Gernsbach
Bürgerhaus Lautenbach
Ebersteinhalle Obertsrot
Staufenberghalle Staufenberg
Mehrzweckhalle Reichental
Sporthalle Realschule
Stadionhalle Gernsbach
Sporthalle Hauptschule Gernsbach
Schulturnhalle Hilpertsau
Sonstige Räume ab 25 m²

diese Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Grundgebühr

(1) Bei Benutzung städtischer Räumlichkeiten zu Veranstaltungszwecken beträgt die Grundgebühr je Veranstaltungstag:

a) Stadthalle (großer Saal)	200,00 €
b) Stadthalle (kleiner Saal)	100,00 €
c) Stadthalle (großer und kleiner Saal)	300,00 €
d) Stadthalle (Foyer)	50,00 €
e) Stadthalle (Schwarzwaldstube)	50,00 €
f) Bürgerhaus Lautenbach (Saal)	100,00 €
g) Ebersteinhalle Obertsrot (Mehrzweckteil)	100,00 €
h) Staufenberghalle Staufenberg	100,00 €
i) Mehrzweckhalle Reichental	50,00 €
j) Sporthalle Realschule	100,00 €
k) Stadionhalle	100,00 €
l) Stadionhalle Gymnastikraum	50,00 €
m) Sporthalle Hauptschule	50,00 €
n) Schulturnhalle Hilpertsau	50,00 €
o) Sonstige Räume ab 25 m ²	50,00 €

- (2) Die Grundgebühr nach § 1 (1) ermäßigt sich bei Veranstaltungen Gernsbacher Vereine um 50 Prozent; diese Regelung gilt nicht für Tanz- und Fastnachtsveranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen Gernsbacher Vereine, die sich über mehrere Tage erstrecken sind hinsichtlich der Grundgebühr nach § 1 (1) ab dem 2. Tag um 75 Prozent ermäßigt.
- (4) Die Grundgebühr nach § 1 (1) wird bei gewerblicher und privater Nutzung gesondert vereinbart.
- (5) Bei einer über den Mehrzweckteil der Ebersteinhalle Obertsrot hinausgehenden Nutzung zu Veranstaltungszwecken erhöht sich die Grundgebühr nach § 1 (1) entsprechend.

§ 2 Nebenkosten

- (1) Neben der Grundgebühr nach § 1 (1) werden je Veranstaltungstag in der Stadthalle Gernsbach (großer und kleiner Saal), Bürgerhaus Lautenbach, Ebersteinhalle Obertsrot und Staufenberghalle Staufenberg folgende Nebenkostenpauschalen erhoben:
 - a) Strom, Wasser, Abwasser 50,00 €
 - b) Heizung 50,00 €
- (2) Neben der Grundgebühr nach § 1 (1) werden je Veranstaltungstag in allen nicht in § 2 (1) genannten Räumlichkeiten folgende Nebenkostenpauschalen erhoben:
 - a) Strom, Wasser, Abwasser 25,00 €
 - b) Heizung 25,00 €
- (3) Bei Inanspruchnahme von Mitarbeitern, Fahrzeugen und Geräten des städtischen Baubetriebshofes werden die jeweils maßgeblichen Stundenverrechnungssätze erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung ermäßigt sich die Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser, Abwasser um 50 Prozent.
- (5) Die Nebenkostenpauschale für Heizung wird nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erhoben.
- (6) Bei gewerblicher und privater Nutzung werden die Nebenkosten gesondert vereinbart.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten zu Verbandsspielen, Wettkämpfen und für Übungszwecke ist für Gernsbacher Vereine gebührenfrei.

§ 4 Kautio

Die Stadt Gernsbach kann vom Benutzer eine Kautio bis zur Höhe des zweifachen Satzes der voraussichtlichen Gebühr verlangen. Die Kautio ist spätestens 10 Tage vor dem ersten Tag der Benutzung an die Stadt zu entrichten. Die zu zahlende Gebühr wird mit der hinterlegten Kautio aufgerechnet.

§ 5 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird, soweit Umsatzsteuer zu entrichten ist, der maßgebliche USt.-Satz hinzugerechnet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Eine Gebühr nach § 1 (1) und § 2 wird durch Bescheid festgesetzt und ist im Voraus zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen über die Pachtzinsen für die Überlassung der Stadthalle Gernsbach, der Staufenberg-halle, des Lautenbacher Bürgerhauses sowie des Mehrzweckteils der Ebersteinhalle Obertsrot i.d.F. vom 02.10.2001 außer Kraft.

Gernsbach, den 21. Oktober 2002

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 30.10.2002